

legiorum auctoritate et ut privilegia ecclesiarum et monasteriorum inviolata permaneant in einer Reihe konkreter Besitztitel (Kapp. 33—36) aufgeführt. Diese Tatsache legt nahe, daß Anselm im CC zumindest keinen konstituierenden Beleg für die herausragende päpstliche Stellung und die vielfältigen Rechte des apostolischen Stuhls sah, sondern nur eine materielle Zusatzausstattung von säkularer Seite zum Ausbau des „Temporale“ in der Art der andern Kaiserprivilegien⁵⁷). Geht man von der Überschrift des zitierten CC aus, so sieht Anselm dessen Kern in der Übergabe der Krone und der vollen königlichen Würde für Rom, Italien und die westlichen Gebiete an den Papst⁵⁸).

Im Vergleich zu der umfassenden und durchdacht gegliederten *Collectio* Anselms macht die Sammlung des *Deusdedit* den fast rohen Eindruck einer wenig durchgearbeiteten Materialsammlung zugunsten der römischen Kirche. Ganze Konzilien- und Briefreihen sind in ihrem Zusammenhang belassen. Trotz der unsystematischen stofflichen Aufteilung muß jedoch auch bei *Deusdedit* davon ausgegangen werden, daß das erste Kapitel eines Buches als vorzüglicher Beleg im Sinne des Ober-titels angesehen wurde. Der Stellung des CC als 1. Kapitel des bei weitem umfangreichsten 4. Buches, das laut Vorrede von der Befreiung der Kirche (*libertas ecclesiae*) aus der weltlichen Bevormundung (*potestas saeculi*) handelt⁵⁹), kann daher programmatischer Charakter zugesprochen werden.

Dieser Eindruck kann durch weitere Indizien gestützt werden. Die Sammlung beginnt mit einem umfangreichen Inhaltsverzeichnis, mit dessen Hilfe *Deusdedit* sein unübersichtliches Arsenal prorömischer Texte möglicherweise etwas durchsichtiger und praktikabler gestalten wollte⁶⁰). Eine Verbesserung der Systematik ist ihm dadurch allerdings kaum gelungen, handelt es sich doch dabei um eine eigene Mischung aus Rubriken-

⁵⁷) IV, 33 an der Spitze der Kaiserprivilegien Ludwigs (817), Ottos I. (962) und Heinrichs II. (1020).

⁵⁸) Gemeint ist nur der erste zusammenfassende Satz der Überschrift: *Quod Constantinus imperator papae concessit coronam et omnem regiam dignitatem in urbe romana et italia et in partibus occidentalibus*. Daß dieser Satz von Anselm selbst herrührt, obgleich er seinen CC-Text im ganzen doch aus einer Zwischensammlung übernommen hat, ist freilich unsicher. Die Tatsache, daß bei *Deusdedit* aber eben dieser Vorsatz fehlt, rückt diese Annahme aber zumindest in den Bereich des Möglichen.

⁵⁹) *Quia vero seculi potestas dei ecclesiam sibi subingere nititur, libertas ipsius et rerum eius tertio et maxime quarto libro evidenter ostenditur* (Ed. Wolf von Glanvell S. 2f.). Die übrigen Kaiserprivilegien sind hier vom CC getrennt in Buch III, 280—289 über die Kirchengüter eingereiht.

⁶⁰) S. Ed. Wolf von Glanvell S. 6—28.